



Instruction
für
das Steigercorps
zu
Dorpat.

Die Hauptbedingungen einer guten Feuerwehr fassen wir in folgende Sätze zusammen :

- 1) Bewußtsein, That- und Willenskraft in dem Einzelnen von oben bis unten, vor allen Dingen aber Unterordnung in der Sache, der man sich freiwillig angeschlossen hat.
- 2) Eine tüchtige Oberleitung, der sich unbedingt Jeder zu unterwerfen hat.
- 3) Gute Geräthschaften.
- 4) Gleichmäßig gekleidete, disciplinirte, wohlgeübte Mannschaften.
- 5) Das Steigercorps besteht aus : 1 Führer, 1 stellvertretenden Führer und 2 Zeugmeistern. —

Vom Eintritt in das Steigercorps.

§ 1. Ein Jeder, der als Steiger eintreten will, hat sich bei dem Führer des Steigercorps schriftlich oder mündlich zu melden.

Ent.
F. W. Sammatukog.

4660

A3005

§ 2. Der Neugemeldete wird durch den Führer dem Ballotements-Comité zur Aufnahme vorgestellt, das ausschließlich über denselben abzustimmen hat.

§ 3. Der Ballotements-Comité muß sich für die Aufnahme eines Proponirten mindestens mit fünf Stimmen erklärt haben. (Siehe § 8.)

Von der Bildung des Ballotements-Comité's.

§ 4. Das Steigercorps wählt aus seiner Mitte, nach Verhältniß der in ihr vertretenen Stände, 8 Glieder durch einfache Stimmenmehrheit. Außer dem Führer dem das Präsidium stets anvertraut ist.

§ 5. Vom Steigercorps wird dem Ballotements-Comité ein Protocollist beigegeben, dessen Stelle aber auch auf Wunsch des Comité's von einem Mitgliede desselben vertreten werden kann.

§ 6. Die Wahl des Comité's wird alle Jahr am Ende December erneuert. Wiederwahlen sind gestattet.

§ 7. Tritt ein Comitéglied aus, so ist das Steigercorps verpflichtet, sofort ein neues Glied in Stelle des Ausgetretenen zu wählen, und zwar aus dem Stande, welchem derselbe angehörte.

§ 8. Der Comité ist beschlußfähig, sobald sieben seiner Glieder, mit Einschluß des Führers, versammelt sind.

§ 9. Falls eine nothwendig gewordene Versammlung durch Abwesenheit von einzelnen Gliedern des

Comité's nicht zu Stande kommen kann, so ergänzen die anwesenden Comitéglieder die fehlende Zahl aus dem Steigercorps.

§ 10. Der Comité hält seine Zusammenkunft in der Wachtstube des Spritzenhauses.

Von der Wirksamkeit des Comité's.

§ 11. Die Aufgabe des Comité's ist, den neu angehenden Steiger zu prüfen:

- 1) Ob er das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.
- 2) Ob er einen tadellosen Ruf genießt.
- 3) Ob er willens sei, allen vorgeschriebenen Gesetzen des Steigercorps unbedingt zu gehorchen.
- 4) Den Führer und die andern Chargirten des Corps zu achten und allen ihren Befehlen im Dienst vollkommenen Gehorsam zu leisten.
- 5) Ob er friedsam und geneigt sei, nie dem Hauptwillen des Steigercorps entgegen zu handeln und durch ehrenhaftes Betragen den festen Grund der Achtung des Steigercorps in den Augen des großen Publicums zu legen, damit dieses das öffentliche Vertrauen und ein gehöriges Ansehen genieße.
- 6) Die Uniform und Ausrüstung in gutem Zustande zu erhalten.
- 7) Nach jedem Feuerschaden seine Ausrüstung genauer Musterung zu unterwerfen und wenn irgend etwas beschädigt, davon seinem speciellen Zeugmeister sofort Anzeige zu machen.

8) Bei dem Austritt aus dem Steigercorps die ganze Ausrüstung, als: Gurt, Carabinerhaken, Leine, Beil, Helm und Blouse in gutem Stande seinem Zeugmeister abzuliefern.

§ 12. Verspricht der neu angehende Steiger alle Punkte des § 11 zu befolgen, so schreitet der Ballotements-Comité zur Abstimmung.

§ 13. Hierauf werden dem neu aufgenommenen Steiger die Statuten des Corps verlesen, die er dann zu unterschreiben hat und ihm eine Anweisung auf den Zeugmeister des Steigercorps zur Verabreichung der Ausrüstung eingehändigt.

§ 14. Der Ballotements-Comité kommt monatlich einmal zur Abstimmung zusammen. Die Namen der Candidaten für das Steigercorps müssen von dem Tage der Meldung an, bis zum Zusammentritt des Ballotements-Comité's auf einer Tafel in der Wachtstube aushängen.

Das Ehrengericht.

§ 15. Der Ballotements-Comité bildet zugleich das Ehrengericht.

§ 16. Das Ehrengericht hält seine Zusammenkünfte in der Wachtstube des Sprigenhauses.

§ 17. Ueber Ordnungsfehler und sonstige Vergehen entscheidet das Ehrengericht, welches das Recht hat: a) Verweise und b) Ausschluß aus dem Corps auszusprechen.

§ 18. Gegen den gefällten ehrengerichtlichen Spruch ist nur einmaliger Recurs an das Brandcollegium zulässig und solcher binnen einer Woche von dem Betheiligten auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Reclamation von dem Brandcollegium nicht mehr angenommen.

Disciplinargesetz.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Jedes Mitglied des Steigercorps hat in und außer dem Dienst ein ehrenhaftes, männliches Betragen, im Dienste insbesondere Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam und, wo es gilt, Muth mit Besonnenheit zu zeigen.

§ 20. Jedes Mitglied hat sich bei Feuerlärm sofort auf die Brandstelle zu begeben. Ausgenommen sind die zur Bergungskarre gehörigen Steiger, welche zum Spritzenhause eilen müssen.

§ 21. Der Führer ist den Anordnungen des Oberbrandherrn unterworfen.

Besondere Bestimmungen.

§ 22. In allen Dienstsachen haben sich die Mannschaften an ihren Führer zu wenden.

§ 23. Die Mannschaften müssen im Dienste stets in Uniform erscheinen. Eine Ausnahme tritt nur in

denjenigen Fällen ein, wo die Mannschaften besonderen Befehlen gemäß, nicht in Uniform zu erscheinen haben.

§ 24. Die Uniform sammt Ausrüstung ist in gutem Stande zu erhalten.

§ 25. Jedes Mitglied, welches in einer Versammlung oder Uebung zu erscheinen behindert war, hat sich, dafern dies nicht thunlich gewesen, binnen drei Tagen bei dem Führer zu entschuldigen.

§ 26. Ist ein Mitglied behindert gewesen, bei einem Brandschaden zu erscheinen, so hat es unter Angabe der Behinderungsurache binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich sich beim Führer zu entschuldigen.

§ 27. Kein Mitglied des Steigercorps darf sich bei den Uebungen oder bei dem Feuerdienste ohne Urlaub von dem ihm angewiesenen Platze entfernen.

§ 28. Das Tabakrauchen ist nur nach ertheilter Erlaubniß des Führers gestattet, und sofort nachdem dieselbe zurückgezogen der „Achtung“ commandirt worden, einzustellen.

§ 29. Schreien, Lärmen und Singen sind unbedingt verboten.

§ 30. Nach einem stattgefundenen Brandschaden darf sich kein anwesender Steiger früher von der Brandstätte entfernen, bevor er sich beim Führer gemeldet und die Erlaubniß hierzu erhalten hat.

§ 31. Der Führer erwählt in erforderlichen Fällen aus dem Steigercorps die Brandwache.

§ 32. Ueber Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen entscheidet das Ehrengericht.

§ 33. Der Führer ist bei einem Brande berechtigt, sich Adjutanten zu wählen, die von ihm mit einem besonderen Zeichen versehen werden. Den Anordnungen der Adjutanten hat die Mannschaft unbedingt Folge zu leisten.

§ 34. Der Führer und dessen Stellvertreter, sowie die 2 Zeugmeister werden Ende December auf 3 Jahre aus der Mitte des Steigercorps nach Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahlen sind gestattet; die Wiedergewählten können jedoch die auf sie gefallenen Wahlen ablehnen.

§ 35. Die beiden Zeugmeister sind verpflichtet nach ihrem eignen Ermessen Revisionen der Uniformen und Ausrüstungen abzuhalten. Jede Unordnung müssen sie sofort dem Führer anzeigen.

§ 36. Die Zeugmeister sind verpflichtet, Alle vom Brandcollegium dem Steigercorps übergebene Geräthschaften in bester Ordnung zu halten und dieselben nach jedem Brande einer gründlichen Musterung zu unterwerfen. Das für schadhast befundene Stück müssen sie sofort in brauchbaren Stand setzen lassen.

§ 37. Die Zeugmeister führen ein genaues Verzeichniß über die ausgetheilten Gegenstände, als: Gurt, Carabinerhaken, Leine, Beil und Helm sowie Blouse.

§ 38. Beim Austritt eines Mitgliedes haben die Zeugmeister streng darauf zu achten, daß alle ihnen von dem Ausgetretenen abgelieferten Rüststücke sich in bester Ordnung befinden.

§ 39. Vom Ballotemens-Comité und Ehrengerichte wird jeder Eintritt und Austritt und jeder Ausschluß eines Mitgliedes des Steigercorps den beiden Zeugmeistern sofort mitgetheilt, damit diese die Austheilung oder Empfangnahme der Rüststücke bewerkstelligen können.

TRU Raamatukogu

Der Druck dieser Instruction wird von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat desmittelst genehmigt.

Dorpat, Rathhaus am 9. Februar 1871.

Syndicus B. Rohland.

N^o 122.

Obersecretaire Stillmark.